

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 1. Februar 2020

1. Allgemeines

1.1. Die Geschäftsbedingungen gelten im Verhältnis zu unseren Vertragspartnern, die als Unternehmer in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.2. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die Parteien sind gegenseitig verpflichtet, die als vertraulich bezeichneten Pläne nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners Dritten zugänglich zu machen.

2. Umfang der Lieferung

2.1. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

2.2. Teillieferungen sind zulässig.

3. Preise und Zahlung

3.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

3.2. Die Zahlung ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Angaben eines Zahlungsziels auf der Rechnung schieben die Fälligkeit und den Verzugsbeginn nicht hinaus.

3.3. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet so können wir Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, gestundeten oder noch nicht fälligen Forderungen verlangen. Dies betrifft vor allem die Vergütung der bis dahin gefertigten aber noch nicht ausgelieferten Maschinen. Wir können den Liefergegenstand bis zur Zahlung zurückbehalten, sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.

3.4. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4. Lieferzeit

4.1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc.

4.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

4.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Verantwortungsbereiches liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

5. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen, in Höhe unserer Saldoforderung ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät. Ebenso sind wir berechtigt, bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die Lieferung herauszuverlangen.

6.2. Der Besteller ist verpflichtet die Maschinen pfleglich zu behandeln und alle erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten regelmäßig und fachkundig durchzuführen.

Der Besteller hat bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

6.3. Wird der Liefergegenstand mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Sache.

7. Gewährleistung

7.1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit des Liefergegenstandes in jedem Fall zu prüfen. Offensichtliche Fehler sind innerhalb von einer Woche nach Empfang des Liefergegenstandes schriftlich zu beanstanden, andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

7.2. Versteckte Mängel die bei der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, können nur gegen uns geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 12 Monaten nach Ablieferung der Ware bei dem Auftragnehmer eintrifft. Dies gilt nicht, wenn wir oder einer unserer Erfüllungsgehilfen den Fehler arglistig verschwiegen haben. Der Auftraggeber muss nachweisen, dass ein Mangel vorliegt und dass er diesen rechtzeitig gerügt hat oder dass ein Fall der Arglist vorliegt.

7.4. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt, es sei denn, die Nacherfüllung ist uns nicht zumutbar. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist gemäß Ziff. 8 dieser Bedingungen ausgeschlossen.

7.5. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe etc., sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, entstanden sind. Insoweit gilt eine Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 8 dieser Bedingungen.

7.6. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

8. Haftungsbeschränkungen

8.1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den Durchschnittsschaden, der nach Art des Werkes vorhersehbar, vertragstypisch und unmittelbar ist. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

8.2. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.

8.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers.

9. Gültiges Recht und Gerichtsstand

9.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann nach HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das zuständige Gericht des Amtsgerichtsbezirks Mühlendorf am Inn zuständig. Wir sind berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.